

Öffentliche Beratung

V 182b /2012

Vorlage

an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Bau- und Umweltausschuss
sowie die
Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Mit dieser B-Vorlage soll noch einmal auf die Diskussion zur Erhöhung der Grundsteuerhebesätze im Zuge einer Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung eingegangen werden:

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat mit seinem Urteil vom 03.03.2011 -2 A 337/09- festgestellt, dass die Erhöhung von Grundsteuern zur Sanierung von Gemeindestraßen grundsätzlich zulässig ist. Der zugrundeliegende Sachverhalt und die Begründung können der Anlage 1 entnommen werden.

Wie die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Vergangenheit, sieht das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als aktuelle Rechtsgrundlage in § 111 Absatz 5 ebenfalls eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht vor.

Andererseits ist eine Zweckbindung von Steuern wie z.B. für den Straßenausbau nicht möglich, da es sich bei Steuern um allgemeine Finanzierungsmittel handelt. In einer defizitären Kommune wie Helmstedt, dürfen Mittel aus einer eventuellen Erhöhung der Grundsteuer nicht zur Investitionsfinanzierung verwendet werden, sondern zum Abbau des Defizits. Die laufende Straßenunterhaltung, wozu z.B. auch die Oberflächensanierung der Leipziger Straße gehörte, wird auch heute schon aus allgemeinen Ertragsquellen finanziert.

Aufgrund der Aufteilung von laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionsvorhaben dienen Steuern in defizitären Kommunen (kein Zahlungsmittelüberschuss sondern Aufnahme von Liquiditätskrediten) lediglich der Finanzierung von Straßensanierungen im Sinne von Straßenreparaturen. Die Finanzierung von grundhaften Straßenerneuerungen im Sinne der Straßenausbaubeitragsatzung als Investitionsvorhaben ist davon nicht erfasst. Verbleibende Finanzierungsinstrumente dieser Investitionen sind bei uns die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Kreditaufnahmen.

Kreditaufnahmen sind nach § 111 Abs. 6 NKomVG jedoch nur dann erlaubt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Bis dato wurden über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Kreditaufnahmen für den grundhaften Straßenausbau vermieden oder zumindest minimiert.

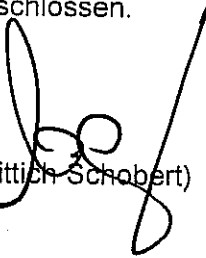
Auch für die Zukunft dürfte sich das Auswahlermessen, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten oder nicht, auf Null reduzieren, da keine Überschüsse zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Verfügung stehen. Insofern verbliebe bei Ausfall von Straßenausbaubeiträgen lediglich die, wie bereits entwickelt, nicht zulässige und darüber hinaus genehmigungsbedürftige Aufnahme von Krediten. Die Hinweise der Genehmigungsbehörde zu einer Nettokreditaufnahme von 0 € seien an dieser Stelle noch einmal nachrichtlich erwähnt.

Es bleibt auch die Frage zu stellen, ob es sinnvoll ist, alle Bürger gleich mit einer Straßenausbaumaßnahme zu belasten, von der die Anlieger natürlich stärker profitieren.

Nach alledem wird empfohlen, die Straßenausbaubeitragssatzung in der beigefügten Neufassung zu beschließen. Bei der Erhöhung handelt es sich um eine vom Rat bereits im Rahmen des Haushaltes 2010 beschlossene Haushaltssicherungsmaßnahme.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 zur Vorlage 182a/ 2012 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird in der vorgelegten Form beschlossen.


(Wittich-Schobert)

Anlagen



Verwaltungsgericht
Lüneburg

AUFLAGE 1 ZU
V 1825/2012

> [Navigation](#) > [Aktuelles](#) > Pressemitteilungen

Grundsteuererhöhung zur Straßensanierung zulässig

Die Erhöhung von Grundsteuern zur Sanierung von Gemeindestraßen ist zulässig. Die Gemeindebürger haben keinen Anspruch darauf, dass Straßenausbaumaßnahmen stattdessen über Straßenausbaubeiträge finanziert werden. Dies hat das Verwaltungsgericht Lüneburg entschieden (Urteile vom 3.3.2011, Aktenz.: 2 A 337/09 u.a.).

Die Gemeinde Barum im Landkreis Lüneburg hatte zunächst einen Hebesatz für die Grundsteuer B von 275 %. Für das Jahr 2009 wurde der Hebesatz auf 350 % hinaufgesetzt, und für das Jahr 2010 auf 425 %. Die Gemeinde will durch die Erhöhung Straßensanierungsmaßnahmen finanzieren, und die Straßenausbaubeitragssatzung wurde gleichzeitig aufgehoben.

Im September 2009 haben über 20 Einwohner Klage gegen ihre Bescheide über die erhöhte Grundsteuer erhoben. Sie machen geltend, Finanzmittel zur Sanierung von Straßen müssten vordergründig aus Beiträgen erbracht werden, was sich schon aus der gesetzlichen Rangfolge der kommunalen Einnahmenbeschaffung ergebe. Die Grundstückseigentümer hätten zudem besondere wirtschaftliche Vorteile von einer Sanierung ihrer Straßen, so dass diese Grundstückseigentümer auch Beiträge zahlen müssten. Es sei nicht hinnehmbar, wenn die Allgemeinheit über erhöhte Grundsteuern den Vorteil von Wenigen finanziere.

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen der Steuerzahler abgewiesen. Es hat in seinen Urteilen ausgeführt:

Die Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes von 275 % auf 350 % und dann 425 % ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Nach dem Grundsteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz). Es besteht ein weites Steuerschöpfungsermessen, und die Steuerzahler haben keinen Anspruch auf Beibehaltung eines einmal festgelegten Hebesatzes. Richtig ist, dass nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung vordergründig aus speziellen Entgelten wie auch aus Straßenausbaubeiträgen zu beschaffen sind. In der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist aber auch ausdrücklich geregelt, dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht. Der Gesetzgeber will damit den Kommunen die Entscheidungsbefugnis einräumen, ob sie die Straßensanierung über Straßenausbaubeiträge oder Steuern finanzieren wollen. Aufgrund der Gesetzeslage hat ein Gemeindebürger demzufolge keinen Anspruch darauf, dass Straßenausbaumaßnahmen über Straßenausbaubeiträge finanziert werden. Die Entscheidung der Gemeinde Barum, zum Zwecke der Straßensanierungen die Grundsteuern zu erhöhen und die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben, ist deshalb mit der Niedersächsischen Gemeindeordnung vereinbar und nicht willkürlich.

Gegen die Urteile ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird, etwa wenn die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist.

http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=19487&article_id=94666&psmand=127

© 2013 Niedersachsen.de | Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit unserer Genehmigung